



Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Regen

(Sondernutzungssatzung - SNS)

vom 11.12.2024

Die Stadt Regen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Erlaubnispflicht

§ 3 Erlaubnis

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Erlaubnisantrag

§ 6 Pflichten des Benutzers/ der Benutzerin

§ 7 Haftung

§ 8 Ersatzvornahme

§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebührentatbestand

§ 11 Höhe der Gebühren

§ 12 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Berechnungsmaßstäbe

§ 15 Fälligkeit und Ablösung

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung



§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Regensburg (im folgenden „Stadt“ genannt) einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Geltungsbereich hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung, oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Werden die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:

- a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen Werbeanlagen,
- b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können,
- c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.



§ 3

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist. Der Schutz des Stadtbildes ist gemäß der Gestaltungssatzung der Stadt Regensburg zu berücksichtigen.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,

1. wenn der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
2. wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom/von der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.

(5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(6) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für

1. das Lagern und Nächtigen,
2. das Betteln in jeglicher Form,
3. das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb erlaubter Freisitze,
4. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
5. das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
6. Verkaufsstände mit Waren, die auch auf den festgesetzten städtischen Märkten angeboten werden können,
7. Das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparenten und Fahnen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung; ausgenommen sind Werbeständer für die in § 8 Abs. 4 Buchst. a genannten Sondernutzungen,
8. Das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,



9. Mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden.

(7) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Werbeauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung (insbesondere im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund) entsteht, nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude mit einer Tiefe bis zu 0,80 m und einer Höhe bis zu 1,40 m (Ausnahme Kartenständer) aufgestellt werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Gebäudeseite betragen:
 - Bei einer Geschäftsfassade bis zu 3m Länge: 2/3 der Länge der Geschäftsfassade
 - Bei einer Geschäftsfassade von 3m bis 6m Länge: 2 m der Länge der Geschäftsfassade
 - Bei einer Geschäftsfassade von über 6m Länge: 1/3 der Länge der Geschäftsfassade
- b) Je Ladengeschäft sind höchstens 2 unterschiedliche Konstruktionsarten für Warenpräsentationen zulässig.
- c) Für Obst und Gemüse werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu 2/3 der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.
- d) Bei niveaugleichem Straßenbau muss nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenausgaben eine Mindestfahrbahnbreite vom 4 m 2 für Rettungsfahrzeuge eingehalten werden. Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt. Bei von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsflächen muss nach Abzug der beiderseits grundsätzlich möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden.

Die Gestaltung einer Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt. Bei der Gestaltung der Warenauslagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in Metall auszuführen,
- grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind unzulässig,
- die Aufstellung von Schirmen in Verbindung mit einer Werbeanlage ist unzulässig,
- Warenschütten und Wühltische sind unzulässig,
- Verkaufstische sind nur bei Obst und Gemüse zulässig,
- Der öffentliche Straßengrund (Stadtboden) kann nicht zur Warenpräsentation genutzt werden.



Grundsätzlich gibt es bei Warenauslagen keine Sortimentsbeschränkung.

(8) Für den Werbeverkauf wird ein Standort im Fußgängerbereich zur Verfügung gestellt.

Artikel des Werbeverkaufs sind Gegenstände, deren Anwendungen einer Erläuterung bedürfen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann bezüglich Warenauslagen im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist, können zusätzlich bis zu zwei Werbetafeln (ausschließlich in Textform; ohne Fremdwerbung) zur Präsentation von Tagesangeboten in einer Größe von bis zu DIN A 1 zugelassen werden.

(3) Anstelle der nach dieser Satzung zulässigen Warenauslagen können ausnahmsweise Dekorationselemente, die keine Warenauslagen im eigentlichen Sinn darstellen, zugelassen werden, sofern die eine besondere künstlerische oder handwerkliche Gestaltung aufweisen.

(4) Bei Bekleidungsgeschäften können ausnahmsweise bis zu zwei Puppen oder Büsten zur Warenpräsentation zugelassen werden, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

(5) Ausnahmsweise können die notwendigen Konstruktionen zur Werbepräsentation in Holz zugelassen werden, wenn es feingliedrig und ästhetisch ansprechend ausgeführt wird.

§ 5

Erlaubnisantrag

(1) Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.



(2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann die Stadt von Amts wegen nachträglich zur Antragstellung auffordern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Pflichten des Benutzers/ der Benutzerin

(1) Der Benutzer/ die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.

(2) Dem Benutzer/ der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin übernehmen.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.

(4) Der Benutzer/ die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf ihre Kosten übernehmen.

§ 7

Haftung

(1) Der Benutzer/ die Benutzerin haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Benutzer/ die Benutzerin hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.



(3) Die Stadt haftet dem Benutzer/ der Benutzerin nicht für Schäden an den von ihm/ihr errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihm/ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Benutzer/ die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 8

Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 9

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen (auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2, jedoch nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4) erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren.

(2) eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,

- a) Wenn eine Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
- b) Im Übrigen, wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt.

Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalls gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Gebührenfrei sind,

- a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen;
- b) Als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen sowie Kreuzungen und Einmündungen von Eigentümerwegen;



- c) Sondernutzungen – ausgenommen die unter Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Sondernutzungen – für die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt oder Sonderrechte eingeräumt werden.

§ 10

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 11

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus den der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren erhöhen sich um bis zu
 - a) 50 v.H. des Grundbetrages, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, je nach dem Maß der Beeinträchtigung und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße,
 - b) 50 v. H. bei den Nummern 13 und 16 bis zu 200 v. H., bei den Nummern 12, 14 f und 22 bis zu 300 v.H., wenn die Sondernutzung im wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt, je nach Höhe des wirtschaftlichen Interesses.

Die Erhöhung nach Satz 2, die ggfs. Nebeneinander erfolgen können, sind auch zulässig, wenn eine Gemeingebrauchsbeeinträchtigung oder ein wirtschaftliches Interesse des/der Gebührenschuldners/in bereits nach der Art der im Gebührenverzeichnis angeführten Sondernutzung gegeben ist.

- (2) Entstehen der Stadt infolge der Sondernutzung Parkgebührenauffälle, so sind außerdem zwei Drittel der Einnahmen zu entrichten, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkfläche während der Sondernutzungszeit erzielt hätte.



§ 12

Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
- a) Widerrufen wird oder
 - b) Nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 schriftlich bei der Stadt eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zum Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige,
- a) Dem/der eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) Dessen/deren Rechtsnachfolger,
 - c) Der/die die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung über der Straße errechnet.



(3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.

(4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.

(5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Beträge unter 10.- € werden nicht erstattet. Monats- Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 15

Fälligkeit und Ablösung

(1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar, Saisongebühren jeweils zum 01. Juli fällig.

(2) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, so bemisst sich der Ablösebetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung vor dem Ablauf des Ablösezeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der auf die Zukunft bezogene Gebührenteil des Ablösebetrages auf Antrag zu erstatten.



§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Regen, den 11.12.2024

STADT REGEN



Andreas Kroner
1. Bürgermeister
,



STADT REGEN
SG 31.1-Mad.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13.12.2024 im Rathaus der Stadt Regensburg (Zimmer Nr. 110, 1. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der örtlichen Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" vom 13.12.2024, hingewiesen. Zusätzlich wurde die Satzung auf der Homepage der Stadt Regensburg unter <https://www.regen.de/startseite/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen> ortsüblich bekanntgemacht.

Regensburg, den 13.12.2024



(Kroner)
1. Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Regensburg

Nr		Gegenstand der Sondernutzung	Dauer	Gebühr in Euro
1.		Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen)		
	a)	Bis 10 m ²	Für jede angefangene Woche	3,30
	b)	Über 10 m ² bis 30 m ²	Für jede angefangene Woche	5,00
	c)	Über 30 m ² bis 50 m ²	Für jede angefangene Woche	6,60
	d)	Für jede weiteren angefangene 50 m ²	Für jede angefangene Woche	6,60
	e)	Container Stück	Für jede angefangene Woche	5,50
2.		Unterirdische Leitungen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen)		
	a)	Je lfdm bis 30 cm Durchmesser	Jährlich	0,90
	b)	Über 30 cm Durchmesser	Jährlich	1,10
3.		Oberirdische Leitungen (z.B. Überspannungen)		
	a)	Vorübergehend je Anlage	Monatlich	10,00
	b)	Dauernd je lfdm	Jährlich	5,50
4.		Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte)		
		Je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	Jährlich	3,30
5.		Gleisanlagen		
		Je lfdm	Jährlich	3,30
		Je m ²	Jährlich	3,30
6,		Stufen, Erker, Balkone, Vordächer u.ä.		



7.		Markisen u.ä. (max. Ausladungsfläche)		
		Je m ²	Jährlich	2,20
8.		Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen		
	a)	Bis 0,2 m ² Ansichtsfläche	Jährlich	20,00
	b)	Über 0,2 bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	Jährlich	33,00
	c)	Über 1,0 m ² Ansichtsfläche	Jährlich	54,00
9.		Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken i.S. der StVO		
	a)	Omnibusse, Lastwagen, Zugmaschinen je Fahrzeug	Monatlich	33,00
	b)	Personenwagen, Motorräder je Fahrzeug	Monatlich	13,00
	c)	Anhänger je Fahrzeug	Monatlich	13,00
10.		Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten je Stück	Wöchentlich	6,60
11.		Werbeanlagen am Ort der Leistung (z.B. Transparente, Neonschriften, angestrahlte Werbeschriften)		
	a)	Bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	Jährlich	33,00
	b)	Über 0,6 m ² bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	Jährlich	55,00
	c)	Für jeden weiteren angefangenen m ² Ansichtsfläche	Jährlich	6,60
12.		Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (Freisitze)		
		Je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	Jährlich	10,00
13.		Warenauslagen		
		Je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	Jährlich	15,50
14.	a)	Informationsstände, Basare (Parteien, Vereine, religiöse und soziale Einrichtungen)	Stück täglich	3,30
	b)	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände Stück	Täglich	28,00
	c)	Plakatständer Stück	Täglich	1,40
	d)	Dreieckständer (Anliegergebrauch) Stück	Jährlich	84,00



	e)	Hinweisschilder Stück	Täglich	0,90
	f)	Baugerüst, -Bauzaunwerbung, Werbebanner, Großflächenwerbung (auch angestrahlt m ²)	Wöchentlich Ab vier Wochen	5,00 50,00 monatlich
	g)	Fahrradständer mit Fremdwerbung Stück	Jährlich	11,00
15.		Verteilen von Werbezetteln, Werbematerial u.a.		
		Je Verteiler	Täglich	16,50
16.		Verkaufsstände		
	a)	Kurzfristig je Anlage	Täglich	18,50
	b)	Bis zu 2 Wochen je Anlage	Wöchentlich	100,00
	c)	Dauernd je m ²	Jährlich	Bis 440,00
17.		Uhrensäulen, Werbeuhren, Reklamesäulen je Anlage	Jährlich	66,00
18.		Straßenmusikanten		
		Einzelperson	Täglich	3,30
		Gruppe	Täglich	6,60
19.		Unter- und Überbauungen je m²	Jährlich	Bis 100,00
20.		Erdanker jeglicher Art je Stück	Auf Dauer	Bis 750,00
21.		Zeitungsautomaten je Stück	Jährlich	22,00
22.		Veranstaltungen im Stadtgebiet je Platz und Straße	Täglich	Bis 165,00
23.		Sonstige Sondernutzungen	Täglich	Bis 1.000,00